

WICHTIG:

1. PDF herunterladen, digital ausfüllen und speichern
2. PDF ohne Unterschrift senden an sekretariat@theresianum.ch
3. PDF ausdrucken und handschriftlich unterzeichnen
4. Unterzeichnetes PDF per Post senden an:
Theresianum Ingenbohl, Klosterstr. 14, 6440 Brunnen

SCHULVERTRAG SEKUNDARSCHULE

7. BIS 9. UND 10. SCHULJAHR

ZWISCHEN FOLGENEN VERTRAGSPARTEIEN

Stiftung Theresianum Ingenbohl, Klosterstrasse 14,
6440 Brunnen («Theresianum»)

und

Elternteil 1

und

Elternteil 2

und

Lernende*r

LERNENDE*R

Name

Vorname

Strasse

PLZ/Wohnort

Telefon/Mobile

E-Mail

Geburtsdatum

Heimatort

Nationalität

Muttersprache

Konfession

AHV-Nummer

AHV-Nr. notwendig auch bei unter 18-Jährigen

ELTERN

ELTERNTEIL 1

Name

Vorname

Strasse

PLZ/Wohnort

Telefon/Mobile P/G

E-Mail

Beruf

Zivilstand

ELTERNTEIL 2

Name

Vorname

Strasse

PLZ/Wohnort

Telefon/Mobile P/G

E-Mail

Beruf

Zivilstand

SORGERECHT

☐ Eltern ☐ Elternteil 1 ☐ Elternteil 2 ☐ Vertretung

Name

Vorname

Beruf

Strasse

PLZ/Wohnort

Telefon/Mobile P/G

E-Mail

KORRESPONDENZ AN

(Briefe, Zeugnisse etc.)

☐ Eltern ☐ Elternteil 1 ☐ Elternteil 2 ☐ Vertretung
☐ andere (bitte Adresse angeben)

Name

Vorname

Strasse

PLZ/Wohnort



persönlich klasse

RECHNUNGEN AN

- ☐ Eltern ☐ Elternteil 1 ☐ Elternteil 2 ☐ Vertretung
☐ andere (bitte Adresse angeben)

Besondere Vereinbarungen wie Kostengutsprache oder andere behördliche Verordnungen sind beizulegen.

Name
Vorname
Strasse
PLZ/Wohnort

BESUCHTE SCHULEN (von/bis)

- ☐ Primarschule
☐ Realschule/Sek B
☐ Sekundarschule A
☐ andere Schulen

TEILLEISTUNGSSCHWÄCHEN

Lese-/Rechtschreibschwäche, Dyskalkulie, AD(H)S, sonstige

- ☐ Ja ☐ Nein

Kopien von Abklärungsberichten sind beizulegen.

WEITERE ANLIEGEN

- ☐ Wir haben Anliegen, die wir gerne mündlich besprechen möchten.

UNTERSCHRIFTEN ELTERN, VERTRETUNG, LERNENDE* R

Ort/Datum

Elternteil 1

Elternteil 2

Gesetzl. Vertretung

Lernende* r

EINTRITT

Datum

- ☐ 1. SEK ☐ 2. SEK ☐ 3. SEK ☐ 10. SCHULJAHR

Pension

- ☐ Internat (siehe Internatsvertrag) ☐ Externat

BENÖTIGTE DOKUMENTE BEI ANMELDUNG

Sämtliche Lernende

- ☐ Formular Gesundheit
☐ Kopie Impfausweis
☐ Kopie der Krankenkassenkarte
☐ Passfoto elektronisch*
☐ Kopie des Passes bzw. ID
☐ Kostengutsprache (falls vorhanden)
☐ Abklärungsberichte bei Teilleistungsschwächen

*Bitte senden Sie gleichzeitig mit der Anmeldung ein Passfoto in elektronischer Form an info@theresianum.ch
Anweisungen finden Sie auf dem Merkblatt TheriCard für bargeldloses Zahlen in der Beilage.

Lernende mit Wohnsitz ausserhalb des Kantons SZ

- ☐ aktuelle Wohnsitzbestätigung

Lernende mit ausländischer Staatsangehörigkeit

- ☐ Aufenthaltsbewilligung

Vertragsbestandteile: Mit der Unterzeichnung dieses Schulvertrages werden die allgemeinen Bestimmungen, die Reglemente und die Tarifordnung des Theresianums akzeptiert. Zudem wird bestätigt, dass die gemachten Angaben vollständig, korrekt und wahrheitsgetreu sind.

UNTERSCHRIFT THERESIANUM

Ort/Datum

Schulleitung



persönlich klasse

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Vertragsgegenstand

Die Stiftung Theresianum Ingenbohl (nachfolgend „Theresianum“) vereinigt verschiedene Schulangebote unter einem Dach:

- Sekundarschule (7. - 10. Schuljahr)
- Fachmittelschule (Pädagogik, Gesundheit und Soziale Arbeit) sowie Fachmaturität Pädagogik, Fachmaturität Gesundheit und Fachmaturität Soziale Arbeit
- Gymnasium (klassisch, bilingual)

Sämtliche Schultypen werden im Externat sowie für Mädchen auch im Internat angeboten (5-Tages-Internat, Sonntag- bis Freitagabend).

Schuljahr

Das Schuljahr dauert vom 1. August bis 31. Juli des folgenden Jahres. Die Schulferien richten sich nach der Ferienregelung des Kantons Schwyz. Während den offiziellen Schulferien ist ein Aufenthalt im Theresianum nicht möglich.

Aufnahme

Die Aufnahme in die Sekundarschule erfolgt aufgrund eines speziellen Aufnahmeverfahrens.

Anmeldung und Schulvertrag

Bei Nichteintritt in die Schule nach Vertragsabschluss oder Verlassen der Schule vor Ende des 1. Semesters wird zur Deckung des administrativen Aufwandes eine Gebühr von CHF 2000 in Rechnung gestellt.

Schul- und Pensionsgeld

Schul- und Pensionsgeld richten sich nach den gültigen Tarifblättern welche jederzeit über <https://www.theresianum.ch/schule/preise/> einsehbar sind. Das Schul- und Pensionsgeld ist semesterweise im Voraus zu bezahlen. Die Rechnungsstellung für die übrigen Auslagen erfolgt jeweils Ende Semester.

Ausserkantonale Lernende müssen mit der definitiven Anmeldung eine aktuelle Wohnsitzbestätigung einreichen.

Mit verschiedenen Kantonen bestehen Vereinbarungen zur Übernahme des Schulgeldes. Details entnehmen Sie der Homepage www.theresianum.ch

Die Eltern, bzw. die gesetzlichen Vertretungen verpflichten sich, solidarisch für sämtliche Kosten im Zusammenhang mit der Ausbildung des/der Lernenden am Theresianum aufzukommen.

Bei Absenzen und Unterbrüchen besteht kein Anspruch auf Rückerstattung des Schulgeldes.

Beim Eintritt innerhalb des Schuljahres wird das Schul- und Pensionsgeld anteilmässig berechnet.

Die Preise für Schul- und Internatsgeld für das kommende Schuljahr werden jeweils per Ende März überprüft und bei Bedarf neu festgelegt. Preisänderungen werden den Eltern bzw. den gesetzlichen Vertretungen schriftlich mitgeteilt.

Zusammenarbeit mit den Eltern

Rechnungsstellung und Informationen werden auch bei volljährigen Lernenden den Eltern respektive den gesetzlichen Vertretungen zugestellt. Volljährige Lernende können schriftlich verlangen, dass Informationen der Schule nicht an Dritte, Eltern respektive die gesetzlichen Vertretungen weitergegeben werden. In solchen Fällen erlaubt sich die Schule, bei gravierenden Vorkommnissen die Erziehungsberechtigten weiterhin

umgehend direkt zu informieren.

Die Eltern haben das Recht, den Unterricht zu besuchen.

Austritt und Kündigung

Der Austritt der Lernenden erfolgt in der Regel nach Abschluss der gewählten Ausbildung, nach Nichtbestehen der Promotionsbedingungen oder aufgrund einer Kündigung auf Schuljahres- bzw. Semesterende. Ohne Kündigung gelten Lernende für das Folgesemester bzw. das folgende Schuljahr als angemeldet.

Die Kündigung hat per Einschreiben zu erfolgen. Erfolgt diese zu Unzeit, so ist dem Theresianum das Schul- und Pensionsgeld für das auf die Kündigung folgende Semester geschuldet. Eine Kündigung zu Unzeit liegt insbesondere vor, wenn das Theresianum keinen begründeten Anlass zur Kündigung gegeben hat und die Kündigung nicht spätestens am 30. April mit Vertragsauflösung auf das neue Schuljahr und 31. Oktober mit Vertragsauflösung auf das 2. Semester erfolgt, da das Theresianum spätestens zu diesem Zeitpunkt die nötigen Dispositionen (insb. Vereinbarung der Pensen der Lehrkräfte) getroffen hat und die Kündigung für das Theresianum somit nachteilig ist.

Aus wichtigen Gründen (vgl. Sanktionen und Konsequenzen) kann das Theresianum den Vertrag jederzeit und ohne Einhalten einer Frist kündigen. In diesem Fall besteht kein Anspruch auf Rückerstattung bereits in Rechnung gestellter Schul- und Pensionsgelder.

Unterricht

Der Besuch der Unterrichtsstunden ist obligatorisch.

Wer sich für ein Freifach (kostenpflichtig) anmeldet, verpflichtet sich zur Teilnahme für die Dauer des ganzen Kurses. Eine nur teilweise Teilnahme bzw. ein Rückzug aus dem Kurs berechtigt nicht zur Rückerstattung der Kosten (auch nicht anteilig).

Gesamtschulische Anlässe

Die Lernenden nehmen an gesamtschulischen Feiern und Anlässen teil.

Schul- und Klassenanlässe

Exkursionen, Lager, Vorträge, Filme, Konzert- und Theaterbesuche, Thementage, Projektwochen und Sportanlässe ergänzen den Schulunterricht.

Die Lernenden sind verpflichtet, an gemeinsamen Schul- oder Klassenanlässen teilzunehmen, auch wenn diese in die Freizeit fallen.

Fotos/Audiovisuelle Inhalte

Mit dem Schul- und Internatsalltag zusammenhängende Fotos und audiovisuelle Inhalte von Lernenden dürfen durch das Theresianum für Werbezwecke wie Website, Prospekte, Plakate etc. verwendet werden.

Kompetenzorientierung und Notengebung

Die Lernenden werden mittels Kompetenzrastern kompetenzorientiert beurteilt. Im Jahreszeugnis werden die erreichten Kompetenzen zusätzlich in Form von Noten ausgewiesen.

Zeugnisse

Schüler*innen der Sekundarschule erhalten am Ende des 1. und 2. Trimesters ein Attest, am Ende des 3. Trimesters ein Jahreszeugnis und dokumentieren ihre Arbeiten in einem Portfolio.

Dispensen

Absenzen an Anlässen externer Anbieter werden in Rechnung gestellt, sofern diese Absenzen von den Erziehungsberechtigten nicht min. zwei Monate vor der Durchführung des Anlasses gemeldet worden sind.



persönlich klasse

Erreichbarkeit der Lernenden und Lehrpersonen

Für Anrufe während der Unterrichtszeit können Lehrpersonen und Lernende über folgende Telefonnummer erreicht werden:

041 825 26 00.

Meldepflicht

Die Schule ist verpflichtet, alle internen Schülerinnen bis spätestens 14 Tage nach Schulbeginn als Wochenaufenthalterinnen der Gemeinde zu melden. Der Heimatausweis (Ausweis der Wohnsitzgemeinde) ist spätestens am dritten Schultag im Schulsekretariat abzugeben.

Der Aufenthalt im Internat begründet keinen Wohnsitz.

Versicherungen

Unfallversicherung und Krankenkasse sind Sache der Lernenden bzw. der Eltern/gesetzlichen Vertretern.

Feuer- und Wasserversicherung: Die Ausstattung der Lernenden ist versichert.

Diebstahlversicherung: Für den Verlust von Geld und persönlichen Effekten übernimmt die Schule keine Verantwortung. Abschliessbare Garderobekästchen können gegen Hinterlegung eines Schlüsseldeposits jeweils für ein Schuljahr gemietet werden.

Haftpflichtversicherung: Die Privathaftpflichtversicherung ist obligatorisch und Sache der Lernenden bzw. der Eltern oder der gesetzlichen Vertretung.

Sportanlagen

Sportanlagen werden in den entsprechenden Unterrichtsstunden nach Anweisung der Sportlehrpersonen genutzt.

In der Freizeit halten sich die Lernenden an die von der Schule bestimmten Öffnungszeiten und die entsprechenden Bestimmungen.

Das Benützen der Sportanlagen in der Freizeit erfolgt auf eigene Verantwortung. Die Schule übernimmt keine Haftung.

Zur Ausstattung der Lernenden gehören Sportbekleidung und Hallenturnschuhe (mit hellen Sohlen), Turnschuhe für den Sport im Freien, Badekleider bzw. Badehosen.

Freizeitaktivitäten

Für sämtliche Aktivitäten der Lernenden während der Freizeit übernimmt die Schule keine Verantwortung.

Ebenso lehnt sie jede Verantwortung für das Mitfahren im Auto von Lernenden während und ausserhalb der Schulzeit ab.

Verpflegung

Externe Lernende können sich in der Mensa verpflegen. Als bargeldloses Zahlungsmittel dient die TheriCard, welche an einer Ladestation im Empfangsbereich aufgeladen werden kann. Gleichzeitig gilt die TheriCard als Lernenden-Ausweis. Weitere Infos entnehmen Sie dem Merkblatt „TheriCard für bargeldloses Zahlen“.

Fahrzeuge

Die Zufahrt zum Theresianum ist ausgeschildert. Für Lernende stehen keine Parkplätze zur Verfügung. Das Parkverbot für Autos gilt auch zu unterrichtsfreien Zeiten auf dem ganzen Theresianum- und Klosterareal. In der Nähe der Schule befinden sich gebührenpflichtige Gemeindeparkplätze.

Velos, Mofas und Motorräder sind in den dafür bestimmten Unterständen beim Schulhaus abzustellen.

Genuss- und Suchtmittel

Der Genuss von Alkohol und Drogen jeglicher Art ist in sämtlichen Räumen des Theresianums und auf dem ganzen Schul- und Klosterareal verboten.

Rauchen ist nur in der genau bezeichneten Raucherzone gestattet.

Handel und Konsum von Drogen auf dem Areal des Theresianums haben Sanktionen zur Folge und können zum sofortigen Schulausschluss führen.

Bei Verdacht auf den Konsum illegaler Drogen hat die Schulleitung das Recht, Urinproben anzuordnen.

Sanktionen und Konsequenzen

Lernenden werden zur Rechenschaft gezogen, wenn sie:

- gegen die allgemeinen Bestimmungen, die Haus- oder Internatsordnung verstossen;
- Anordnungen der Schulleitung, von Lehrpersonen, Internatsmitarbeiterinnen und Mitarbeitenden nicht einhalten;
- negativen Einfluss auf die Schulgemeinschaft oder einzelne Lernenden ausüben (z.B. auch in Bezug auf die Nutzung sozialer/digitaler Medien);
- mutwillig Schulmaterial, Schul- oder Internatseinrichtungen beschädigen;
- strafrechtliche Handlungen begehen.

Sanktionen können sein: Verweis, Ultimatum, Suspendierung, Entlassung auf Ende Schuljahr oder fristlose Entlassung.

Hat die Schulleitung Hinweise auf straffbare Handlungen von Lernenden, kann sie Beweise dafür vorsorglich sicherstellen. Bei einem Tatverdacht darf sie persönliche Gegenstände (auch elektronische Geräte) oder das Zimmer von Lernenden durchsuchen. Das Theresianum behält sich vor, Strafanzeige einzureichen.

Bei Ultimatum und Entlassung können die betroffenen Lernenden bzw. deren Eltern oder die gesetzliche Vertretung beim Stiftungsrat innerhalb von zehn Tagen schriftlich Rekurs einreichen. Die Entscheidung ist endgültig.

Erfordernis der Schriftform

Vereinbarungen zwischen dem Theresianum und Eltern / gesetzlichen Vertretung / Lernenden sowie deren Ergänzungen und Änderungen erfordern zu ihrer Gültigkeit die schriftliche Form.

Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Schwyz. Das Theresianum ist berechtigt, die Eltern (oder andere Vertretungen) der Lernenden auch an deren Wohnsitz zu belangen. Der Schulvertrag untersteht ausschliesslich schweizerischem Recht.

Anpassungen der allgemeinen Bestimmungen

Das Theresianum behält sich vor, diese allgemeinen Bestimmungen jederzeit mit Wirkung für die Zukunft anzupassen. Die Eltern bzw. gesetzlichen Vertreter der Lernenden werden über eine Anpassung mind. 30 Tage vor Inkrafttreten der geänderten Fassung informiert.

Zusatzreglemente

Die folgenden Reglemente, Weisungen etc. gelten als integraler Bestandteil des Schulvertrags. Mit Unterzeichnung des Schulvertrags gelten sie als gelesen, verstanden und akzeptiert:

- die Reglemente und Weisungen des Theresianums
- die Tarifordnung des Theresianums

Die Reglemente, Weisungen wie auch die Tarifordnung sind auf der Webseite des Theresianums – www.theresianum.ch – in der aktuellen Fassung publiziert.

Unterschriften Eltern, Vertretung, Lernende*r

Ort/Datum	
Elternteil 1	
Elternteil 2	
Gesetzl. Vertretung	
Lernende*r	

